

Der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte kann eine Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung vorschreiben, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die der Berufsangehörige auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Diese Überprüfung darf erst nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

Überprüfungen der Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.

KAPITEL VI — Schlussbestimmungen

Art. 15 - Der Königliche Erlass vom 10. Februar 2008 über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung der im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Tätigkeiten wird aufgehoben.

Art. 16 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich das Innere gehört, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/40519]

25 DECEMBER 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 betreffende de vereisten met betrekking tot de opleiding en de erkenning van de EG-beroepskwalificaties voor het uitoefenen van het beroep van privé-detective en de erkenning van de opleidingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 25 december 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 betreffende de vereisten met betrekking tot de opleiding en de erkenning van de EG-beroepskwalificaties voor het uitoefenen van het beroep van privé-detective en de erkenning van de opleidingen (*Belgisch Staatsblad* van 24 januari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/40519]

25 DECEMBRE 2017. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 10 février 2008 relatif aux conditions en matière de formation et à la reconnaissance des qualifications professionnelles CE pour l'exercice de la profession de détective privé, ainsi qu'à l'agrément des formations. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 25 décembre 2017 modifiant l'arrêté royal du 10 février 2008 relatif aux conditions en matière de formation et à la reconnaissance des qualifications professionnelles CE pour l'exercice de la profession de détective privé, ainsi qu'à l'agrément des formations (*Moniteur belge* du 24 janvier 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/40519]

25. DEZEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 25. Dezember 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

25. DEZEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs, des Artikels 3 § 1 Nr. 4;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.452/2 des Staatsrates vom 6. Dezember 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003;

In der Erwägung, dass der föderale Gesetzgeber sich für eine horizontale Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen entschieden hat, ergänzt durch vertikale Umsetzungen für ganz bestimmte Berufe;

In der Erwägung, dass Artikel 4 § 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Februar 2008 bestimmt, dass in dem Fall, wo in einem gesonderten nationalen Rechtsakt andere spezielle Regelungen unmittelbar für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt wurden, die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden.

In der Erwägung, dass vorliegender Erlass separate Bestimmungen vorsieht für die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs, so wie er im Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs vorgesehen ist;

Dass folgende Artikel des Gesetzes vom 12. Februar 2008 zur Einführung eines allgemeinen Rahmens für die Anerkennung von EU-Berufsqualifikationen folglich nicht auf den Beruf des Privatdetektivs anwendbar sind:

- Artikel 2 § 1 Buchstabe *a* bis *h*, *j* bis *m* und Buchstabe *p* bis *s*,
- Artikel 2 § 3,
- Artikel 5,
- Artikel 5/9 §§ 1 und 2,
- Artikel 6 bis 11,
- Artikel 13,
- Artikel 14,
- Artikel 15,
- Artikel 16 §§ 1 und 2,
- Artikel 16 §§ 4 bis 7,
- Artikel 22 §§ 2, 3 und 3/1,
- Artikel 23,
- Artikel 25.

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Vorliegender Erlass dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2013/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems.

Art. 2 - Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 über die Bedingungen in Bezug auf die Ausbildung und Berufserfahrung, über die Anerkennung der EG-Berufsqualifikationen für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs und über die Zulassung der Ausbildungen wird wie folgt ersetzt:

"Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Richtlinie: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und ihre späteren Abänderungen,
2. Gesetz: Gesetz vom 19. Juli 1991 zur Regelung des Berufs des Privatdetektivs,
3. Mitgliedstaat: Mitgliedstaat der Europäischen Union und die anderen Staaten, auf die die Richtlinie anwendbar ist,
4. Drittland: Staat, auf den die Richtlinie nicht anwendbar ist,
5. Berufsqualifikationen: Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen in Artikel 18 Nr. 1 Buchstabe *a*), *b*) und *c*) erwähnten Befähigungsnachweis und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden,
6. Ausbildungsnachweise: Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in einem oder mehreren Mitgliedstaaten absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden,
7. Berufserfahrung: tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat,
8. Minister: Minister des Innern,
9. zuständige Behörde: Behörde oder Stelle, die von einem Mitgliedstaat mit der besonderen Befugnis ausgestattet ist, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen beziehungsweise entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen, auf die in vorliegendem Erlass abgezielt wird,
10. zuständige belgische Behörde oder Verwaltung: Direktion Private Sicherheit der Generaldirektion Sicherheit und Vorbeugung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres,
11. reglementierter Beruf: berufliche Tätigkeit oder Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist,
12. reglementierte Ausbildung: Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, die gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt werden. Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden,
13. Fächer, die sich wesentlich unterscheiden: Fächer, bei denen Kenntnis, Fähigkeiten und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des reglementierten Berufs sind und bei denen die bisherige Ausbildung des Antragstellers wesentliche Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der in Belgien geforderten Ausbildung aufweist,
14. Antragsteller: Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates,
15. Eignungsprüfung: die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von der zuständigen belgischen Behörde durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, den reglementierten Beruf in Belgien auszuüben, beurteilt werden soll,
16. Anpassungslehrgang: Ausübung einer reglementierten beruflichen Tätigkeit, die in Belgien unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht,

17. zwingende Gründe des Allgemeininteresses: Gründe, wie insbesondere öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit des Staates, Volksgesundheit, Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherheit, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, Redlichkeit der Handelsgeschäfte, Betrugsbekämpfung, Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, Wohlbefinden der Tiere, geistiges Eigentum, Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes sowie Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik,

18. Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte: Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird,

19. IMI: Binnenmarkt-Informationssystem, das der Verordnung 1024/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 unterliegt,

20. lebenslanges Lernen: Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nicht formalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

§ 2 - Einem Ausbildungsnachweis gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern der betreffende Inhaber drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, der diesen Ausbildungsnachweis gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie anerkannt hat, besitzt, und dieser Mitgliedstaat die Berufserfahrung bescheinigt."

Art. 3 - In Titel III Kapitel I desselben Erlasses, dessen bestehender Text Kapitel *Ibis* bilden wird, wird Artikel 18 wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz werden die Wörter "Für die Anwendung von Artikel 20 und zur Beurteilung der Berufsqualifikationen des Antragstellers, der die im Gesetz erwähnten Tätigkeiten ausüben möchte, werden die Berufsqualifikationen den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet" durch die Wörter "Die Berufsqualifikationen werden den nachstehenden Niveaus wie folgt zugeordnet" ersetzt.

2. Die Bestimmungen in Nr. 3 Buchstabe *b*), 4 und 5 werden wie folgt ersetzt:

"*b*) eines reglementierten Ausbildungsgangs oder - im Fall eines reglementierten Berufs - einer dem Ausbildungsniveau gemäß Buchstabe *a*) entsprechenden besonders strukturierten Berufsausbildung, durch die Kompetenzen vermittelt werden, die über das hinausgehen, was durch das Qualifikationsniveau im Sinne von Nr. 2 vermittelt wird, wenn diese Ausbildung eine vergleichbare Berufsbefähigung vermittelt und auf eine vergleichbare berufliche Funktion und Verantwortung vorbereitet, sofern dem Diplom eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats beigelegt ist,

4. Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens drei und höchstens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat.

5. Diplom, mit dem nachgewiesen wird, dass der Inhaber eine postsekundäre Ausbildung von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer, die zusätzlich in der entsprechenden Anzahl von ECTS-Punkten ausgedrückt werden kann, an einer Universität oder einer anderen Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau erfolgreich abgeschlossen sowie gegebenenfalls die Berufsausbildung, die neben dem Studium gefordert wird, erfolgreich abgeschlossen hat."

Art. 4 - In Titel III wird ein neues Kapitel I, das die Artikel 17*bis* und 17*ter* umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

Art. 17*bis* - Wenn die zuständige belgische Behörde die Berufsqualifikationen des Antragstellers anerkennt, genügt der Antragsteller den in Artikel 3 § 1 Nr. 4 beziehungsweise § 2 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und -erfahrung für die Ausübung des Berufs des Privatdetektivs.

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist der Beruf, den der Antragsteller in Belgien ausüben möchte, derselbe wie derjenige, für den er in seinem Herkunftsmitgliedstaat qualifiziert ist, wenn die Tätigkeiten, die er umfasst, vergleichbar sind.

In Abweichung von Absatz 1 wird partieller Zugang zu dem Beruf in Belgien unter den in Artikel 17*ter* festgelegten Bedingungen gewährt.

Art. 17*ter* - Die zuständige belgische Behörde gewährt auf Einzelfallbasis partiellen Zugang zu einer Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet Belgiens nur, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Berufsangehörige ist ohne Einschränkung qualifiziert, im Herkunftsmitgliedstaat die berufliche Tätigkeit auszuüben, für die in Belgien ein partieller Zugang begehrt wird,

b) die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat und dem Beruf des Privatdetektivs in Belgien sind so groß, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen der Anforderung an den Antragsteller gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm in Belgien zu durchlaufen, um Zugang zum Beruf des Privatdetektivs in Belgien erlangen zu können,

c) die Berufstätigkeit lässt sich objektiv von anderen in Belgien unter den Beruf des Privatdetektivs fallenden Tätigkeiten trennen.

In Rahmen der Anwendung von Absatz 1 Buchstabe *c*) berücksichtigt die zuständige belgische Behörde, ob die berufliche Tätigkeit in Belgien eigenständig ausgeübt werden kann.

Der partielle Zugang kann verweigert werden, wenn diese Verweigerung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und geeignet ist, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist."

Art. 5 - Artikel 19 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Jeder Ausbildungsnachweis oder jede Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie den erfolgreichen Abschluss einer in der Europäischen Union auf Voll- oder Teilzeitbasis im Rahmen formaler oder nicht formaler Ausbildungsprogramme erworbenen Ausbildung bescheinigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten, sind Ausbildungsnachweisen nach Artikel 18 gleichgestellt, auch in Bezug auf das entsprechende Niveau."

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 20 wird wie folgt ersetzt:

"Art. 20 - Es wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller den in Artikel 3 § 1 Nr. 4 beziehungsweise § 2 Nr. 5 des Gesetzes erwähnten Bedingungen in puncto Berufsausbildung und Berufserfahrung genügt, wenn er am Datum der Einreichung des Antrags auf Anerkennung seiner Berufsqualifikationen:

1. entweder den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieser Tätigkeit zu erhalten

2. oder nachweist, dass er die betreffende Tätigkeit ein Jahr lang in Vollzeit oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit in den vorangegangenen zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat, in dem diese Tätigkeit nicht reglementiert ist, ausgeübt hat und er im Besitz eines oder mehrerer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem diese Tätigkeit nicht reglementiert ist, ausgestellten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist.

Die in Nr. 1 erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein.

Die in Nr. 2 erwähnten Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen gleichzeitig:

a) in einem Mitgliedstaat von einer entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sein,

b) bescheinigen, dass der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

Die in Absatz 1 Nr. 2 erwähnte einjährige Berufserfahrung wird allerdings nicht verlangt, wenn durch den beziehungsweise die Ausbildungsnachweise, über die der Antragsteller verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird, der ihn auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten vorbereitet."

Art. 7 - In Titel III Kapitel IV desselben Erlasses, dessen bestehender Text Abschnitt 1 mit der Überschrift "Abschnitt 1 - Allgemeines" bilden wird, wird ein Abschnitt 2 mit folgender Überschrift eingefügt:

"Abschnitt 2 - Ausgleichsmaßnahmen

Art. 23bis - § 1 - Der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte kann eine Entscheidung zur Anerkennung der Berufsqualifikationen in einem der folgenden Fälle vom Bestehen einer Eignungsprüfung oder von der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs abhängig machen:

a) wenn die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch den Ausbildungsnachweis in Belgien abgedeckt werden,

b) wenn der Beruf des Privatdetektivs in Belgien eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des entsprechenden reglementierten Berufs sind im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie, und sich die in Belgien geforderte Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis des Antragstellers abgedeckt werden.

Wenn der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung lassen.

Vor der Entscheidung und wenn diese auf einem der in Absatz 1 Buchstabe a) oder b) erwähnten wesentlichen Unterschiede beruht, prüft der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland erworbenen Kenntnisse diese wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

§ 2 - Die in § 1 erwähnte Entscheidung muss hinreichend begründet sein. Dem Antragsteller sind folgende Informationen mitzuteilen:

1. das Niveau der in Belgien verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der vom Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Unterteilung in Artikel 18 und

2. die wesentlichen in § 1 erwähnten Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können.

Art. 23ter - Um die Prüfung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers im Rahmen der Eignungsprüfung zu ermöglichen, erstellt die zuständige belgische Behörde ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in Belgien verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem (den) Ausbildungsnachweis(en), über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden.

Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs in Belgien ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf den Beruf des Privatdetektivs in Belgien beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte legt die Modalitäten der Durchführung der Eignungsprüfung, die Sachgebiete, auf die sich diese Prüfung auf der Grundlage der festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt, und die Rechtsstellung des Antragstellers, der sich in Belgien auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, fest.

Der Antragsteller erhält die Möglichkeit, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Entscheidung, dem Antragsteller eine solche Eignungsprüfung aufzuerlegen, abzulegen.

Art. 23quater - Die Modalitäten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden vom Minister oder von dem von ihm zu diesem Zweck bestimmten Beamten festgelegt."

Art. 8 - Artikel 21 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 wird ein zweiter Absatz mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

"Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die zuständige belgische Behörde an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates."

2. Der Artikel wird durch die Paragraphen 4 und 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 4 - Hat die zuständige belgische Behörde berechnete Zweifel, so kann sie von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch den Antragsteller nicht aufgrund eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer strafrechtlichen Verurteilung im Zusammenhang mit der Ausübung einer seiner Berufstätigkeiten ausgesetzt oder untersagt wurde.

§ 5 - Der Informationsaustausch, der aufgrund des vorliegenden Artikels zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten stattfindet, erfolgt über das IMI.”

Art. 9 - Artikel 23 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

2. In Absatz 4 werden die Wörter “Gegen diese Entscheidung” durch die Wörter “Gegen die Entscheidung” ersetzt.

Art. 10 - Die Artikel 24 und 25 desselben Erlasses werden aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 26 desselben Erlasses wird durch die Absätze 2 bis 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der Minister oder der von ihm zu diesem Zweck bestimmte Beamte kann eine Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 1 erwähnten Verpflichtung vorschreiben, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass der Berufsangehörige hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit, die der Berufsangehörige auszuüben beabsichtigt, über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt.

Diese Überprüfung darf erst nach der Anerkennung einer Berufsqualifikation vorgenommen werden.

Überprüfungen der Sprachkenntnisse müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen.”

Art. 12 - Titel III Kapitel VI desselben Erlasses, das die Artikel 27 und 28 umfasst, wird aufgehoben.

Art. 13 - Unser Minister der Sicherheit und des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 25. Dezember 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/40516]

18 JULI 2018. — Koninklijk besluit houdende sluiting van de gewone parlementaire zitting 2017-2018

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.
Gelet op artikel 44 van de Grondwet,
Op de voordracht van Onze Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De gewone parlementaire zitting 2017-2018 wordt gesloten.

Art. 2. Dit besluit treedt in werking op 8 oktober 2018.

Art. 3. Onze Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 18 juli 2018.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,
J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/40516]

18 JUILLET 2018. — Arrêté royal portant clôture de la session parlementaire ordinaire de 2017-2018

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.
Vu l'article 44 de la Constitution,
Sur la proposition de Notre Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. La session parlementaire ordinaire de 2017-2018 est close.

Art. 2. Le présent arrêté entre en vigueur le 8 octobre 2018.

Art. 3. Notre Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 18 juillet 2018.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,
J. JAMBON

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/40526]

23 MEI 2018. — Ministerieel besluit tot goedkeuring van het Bijzonder Nood- en Interventieplan (BNIP) Seveso Euroports Inland Terminals van de Gouverneur van de provincie Luik

De Minister van Veiligheid en Binnenlandse Zaken,
Gelet op artikel 9 van de wet van 15 mei 2007 betreffende de civiele veiligheid;

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/40526]

23 MAI 2018. — Arrêté ministériel portant approbation du Plan Particulier d'Urgence et d'Intervention (PPUI) Seveso Euroports Inland Terminals du Gouverneur de la province de Liège

Le Ministre de la Sécurité et de l'Intérieur,
Vu l'article 9 de la loi du 15 mai 2007 relative à la sécurité civile ;